



Bezirksämter von Berlin (Untere Denkmalschutzbehörden)

Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg

Landesdenkmalamt Berlin

nachrichtlich:

Oberste Denkmalschutzbehörde

Ausführungsvorschrift zu § 5 Absatz 2 Nummer 12 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) über die Zuständigkeit des Landesdenkmalamtes als Ordnungsbehörde

(AV Ordnungsaufgaben des Landesdenkmalamtes)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe a) Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 in Verbindung mit § 20 DSchG Bln wird zur Ausführung des § 5 Absatz 2 Nummer 12 in Verbindung mit Nummer 34 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006

Folgendes bestimmt:

- (1) Die Ordnungsaufgaben aus dem DSchG Bln obliegen nach § 5 Absatz 2 Nummer 12 DSchG Bln dem Landesdenkmalamt, soweit sie als Aufgaben der Hauptverwaltung gelten. Zu diesen Ordnungsaufgaben der Hauptverwaltung gehören nach Nummer 34 ZustKatOrd die Ordnungsaufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin, soweit es sich um Aufgaben von hauptstädtischer Bedeutung handelt.

Aufgaben von hauptstädtischer Bedeutung sind

1. Objekte und Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes,
2. Objekte und Vorhaben diplomatischer und konsularischer Vertretungen ausländischer Staaten,
3. Objekte und Vorhaben der Vertretungen der Länder beim Bund,
4. Objekte und Vorhaben der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

(2) Diese Ausführungsvorschrift tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die Ausführungsvorschrift tritt am 30.06.2027 außer Kraft.

Erläuterung:

Der Denkmalfachbehörde Landesdenkmalamt Berlin obliegt gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 12 DSchG Bln die Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie als Aufgaben der Hauptverwaltung gelten. Gemäß § 3 Absatz 1 AZG nimmt die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG werden die Aufgaben der Hauptverwaltung im Einzelnen durch die Anlage zum AZG (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Soweit es sich jedoch um Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben handelt, werden diese gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 AZG durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt.

Da es sich bei der Regelung des § 5 Absatz 2 Nr. 12 DSchG Bln um eine Zuständigkeitsregelung von Ordnungsaufgaben handelt, erfolgt der Verweis durch § 4 Absatz 2 Satz 1 AZG in das ASOG Bln. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG Bln wird die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden im Einzelnen durch die Anlage zum ASOG Bln (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben - ZustKatOrd) bestimmt. Aus Nummer 34 ZustKatOrd ergibt sich, dass zu den Ordnungsaufgaben des Landesdenkmalamtes Berlin die Ordnungsaufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin gehören, soweit es sich um Aufgaben von hauptstädtischer Bedeutung handelt.

Die aus den „Aufgaben von hauptstädtischer Bedeutung“ hergeleitete Zuschreibung der Ordnungsaufgaben nach dem DSchG Bln zum Aufgabenbereich des Landesdenkmalamtes orientiert sich an der im Jahr 1999 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie getroffenen Festlegung (Schreiben an die Bezirksämter vom 30.11.1999).

Bei den Objekten und Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes handelt es sich um solche des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, des Bundeskanzleramtes und der Ministerien des Bundes. Nicht darunter fallen Objekte und Vorhaben von Bundesbehörden bzw. Bundesämtern, bundeseigenen Stiftungen oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).


Bei den Objekten und Vorhaben der Länder handelt es sich um die Vertretungen der einzelnen Länder beim Bund. Nicht darunter fallen Objekte und Vorhaben des Landes Berlin, da diese keinen hauptstädtischen Bezug aufweisen.

Unter „Objekte“ sind Liegenschaften zu verstehen, sowohl bauliche Anlagen als auch Grundstücke. „Vorhaben“ meint sowohl Baumaßnahmen als auch andere Maßnahmen, wie z.B. Veranstaltungen.

Vorhaben von Verfassungsorganen des Bundes, diplomatischer oder konsularischer Vertretungen, der Landesvertretungen oder der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die auf Grund des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes genehmigungspflichtig sind, liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Landesdenkmalamts.

Das Landesdenkmalamt nimmt jedoch keine Ordnungsaufgaben wahr, wenn Dritte in der Umgebung der unter (1) Nr. 1-4 genannten Objekte Maßnahmen oder Vorhaben durchführen, wenn also weder die Verfassungsorgane des Bundes oder diplomatische und konsularische Vertretungen ausländischer Staaten, noch die Länder oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Maßnahme veranlassen oder beantragen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Landesdenkmalamt keine Ordnungsaufgaben bei sogenannten Streckendenkmalen wahrnimmt. Diesbezügliche frühere Festlegungen widersprechen der Gesetzssystematik und sind somit nicht konsistent. Das Berliner DSchG kennt keine Streckendenkmale. Das Landesdenkmalamt bleibt als Träger öffentlicher Belange zu beteiligende Behörde in verkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. Zustimmungs- oder Anhörungsverfahren.



Dr. Klaus Lederer